

so muß die Entscheidung darüber, wer von den beiden Kandidaten für den Papst der rechtmäßige gewesen sei, zuvor gefallen sein. Wann sie genau fiel, läßt sich nicht näher festlegen. Man kann daran erinnern, daß Heinrich von Frankreich im November 1162 vom Papst gebeten wurde, Ludwig VII. aufzusuchen, um den an den König abgesandten Legaten, den Bischof Bernhard von Porto, in seinen Anliegen angelegentlich zu unterstützen²⁷). Mit Sicherheit besuchte der Erzbischof von Reims in diesem Zusammenhang die Kurie persönlich²⁸).

Erinnert sei ferner daran, daß der Papst einen erneuten persönlichen Besuch Heinrichs von Frankreich für die Zeit nach dem Weihnachtsfest 1162 wünschte²⁹). Spätestens zu Beginn des Jahres 1163 muß aber die Entscheidung über die Doppelwahl in Châlons-sur-Marne gefallen sein, denn sonst hätte man nicht am 10. Februar 1163 einen *Catalaunensis electus* zum delegierten Richter ernennen können.

Obwohl angenommen werden darf, daß die Entscheidung erst zu Beginn des Jahres 1163 fiel, so gilt doch für die hier genannten möglichen Termine: Der Papst entschied sich erst zu einem Zeitpunkt, als seine Entscheidung keine der für die Zukunft der alexandrinischen Obödienz wesentlichen Fragen mehr mit berührte, geschweige denn für Alexander III. bedenkliche Folgen haben konnte.

Welcher der beiden gleichnamigen Kandidaten vom Papst als der rechtmäßige Elekt anerkannt wurde, kann keinen Augenblick zweifelhaft sein. Zwar hat Henri-François Delaborde zunächst wohl auch an Guy de Dampierre gedacht, sich dann aber doch für Guy de Joinville entschieden³⁰). Es kann sich jedoch nur um Guy de Dampierre gehandelt

terminated...". Nach der Confirmatio mußte eine beanstandete Electio auf dem Verfahrenswege kassiert werden; vgl. Benson, *The Bishop-Elect* S. 143—144, 149. Zu Drodo von Lyon vgl. Bouquet, *Recueil* 16, 125CD, No. 386 und 130C, No. 398 (1164—1165).

²⁷) Vgl. JL 10772, (1162) XI 1; dazu Werner Ohnsorge, *Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikats (1159—1169)* (Historische Studien 175, 1928) S. 57—58; Wilhelm Janssen, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Analekts II. bis zum Tode Coelestins III. (1130—1198)* (Kölner historische Abhandlungen 6, 1961) S. 81.

²⁸) In JL 10788, (1162) XI 28, dankt der Papst bereits dem Erzbischof von Reims für dessen Besuch.

²⁹) Vgl. JL 10795, (1162) XII 20. In JL 10797, (1162) XII 23, an Heinrich von Frankreich, kündigt Alexander III. dagegen zur Frage der Ketzer ein Schreiben nach Rücksprache mit den Kardinälen an.

³⁰) Delaborde, *Jean de Joinville* S. 30, Anm. 2: „Les termes de cette lettre donnent à croire qu'elle est adressée à Gui de Dampierre plutôt qu'à Gui de Joinville. Geoffroy III y est appelé *parochianus tuus* et non *frater tuus*“. Ebd. S. 252, No. 45, hat sich Delaborde freilich ohne Begründung für Guy de Joinville als Adressaten von JL 10817 entschieden.